

Vermittlungs-Vereinbarung

zwischen der Ideenbörse GmbH als Kontaktvermittlerin und
dem/der nachstehenden Vereinbarungspartner/in:

Name:.....

Firma:.....

Strasse,Nr:.....

Land,PLZ,Ort:.....

Der/die obgenannte Vereinbarungspartner/in verpflichtet sich, nach Erhalt einer Kontaktadresse von der Ideenbörse GmbH (eMail-Bekanntgabe mit Verweis auf diese Vereinbarung genügt)

1. dieselbe nach bestem «Wissen und Gewissen» zu benützen, d.h. die Adresse nur zur gegenwärtigen Interessen-Kontaktnahme zu gebrauchen und jegliche künftige Verwendung - insb. Veräusserung an Dritte - strikte zu unterlassen. Vorbehalten bleibt eine allfällige Zusatzvereinbarung mit der Ideenbörse GmbH.

2. die Ideenbörse laufend über den Kontakt- bzw. Verhandlungsverlauf zu orientieren. Sollte diese Informations-Pflicht - jeweils ab der letzten Orientierung - wider Erwarten mehr als ein halbes Jahr ausbleiben, schuldet der/die säumige Vereinbarungspartner/in der Ideenbörse GmbH eine Umtriebsentschädigung von CHF 300.-, unabhängig davon, ob die Kontaktnahme erfolgreich war. Falls die Ideenbörse hingegen glaubwürdig informiert wird, dass ein vermitteltler Kontakt nicht weiterverfolgt wird, ist die Angelegenheit diesbezüglich ohne Verbindlichkeiten erledigt bzw. sistiert: Sollten nämlich innerhalb von 5 Jahren doch noch Aktivitäten im Zusammenhang mit einer Vermittlung auftauchen, bleibt die Vereinbarung aktiv.

3. der Ideenbörse GmbH im Erfolgsfalle (kommerzieller Verwertungsvertrag mit dem vermittelten Partner) eine «Initial-Vermittlungsprovision» von mind. 8% des Erfindungswertes* zu überweisen bzw. dafür verantwortlich zu zeichnen, dass die Ideenbörse GmbH diese Provision erhält.

Zürich, den.....

.....
Unterschrift Vereinbarungspartner/in

*Der Erfindungswert entspricht dem Betrag, welcher bei Pauschalverkauf der Erfindungsrechte gelöst wird bzw. zu lösen wäre. Ohne bessere Anhaltspunkte (zB. buchhalterische erfassung) orientiert sich der Erfindungswert an dem zu erwartenden aufgerechneten Bruttoerlös; bei permanent periodischer Abgeltung (zB. Lizenzgebühr auf Lebzeit) wird dieselbe als Verzinsung zu 5% des zu erzielenden Erfindungswertes verstanden. Der minimale Provisionsansatz von 8% kann erhöht werden, falls sich andere Bezugsgrössen aufdrängen oder eine erhebliche Diskrepanz zu den marktüblichen Usancen besteht.